



Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr.	366/2014-1
Stand	11.06.2014

**Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG**

**Beschlussentwurf**

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

als Aufsichtsratsmitglieder

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

Als Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds:

1. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

2. Der Rat bestimmt für die Dauer der Wahlperiode des Rates vorbehaltlich der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG die unter Beschlusspunkt 2 in gleicher Sitzung des Rates unter Ziffer 1 – 4 bestimmten Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG bzw. ihre Ersatzmitglieder im Falle des Ausscheidens aus dem Rat bzw. ihrer Abberufung durch den Rat (Vorlage 367/2014-1) gleichermaßen zu Teilnehmern/innen mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG.
3. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

\_\_\_\_\_

## **Sachverhalt**

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist. In der Satzung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, an der die Stadt Bornheim mit 51% der Anteile beteiligt ist, ist ein Aufsichtsrat vorgesehen, in denen die Stadt Bornheim 5 ordentliche Aufsichtsratsmitglieder entsendet.

Nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist die ordentliche Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eines Unternehmens eine persönliche Mitgliedschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine Vertretung eines Mitglieds des Aufsichtsrates bei Verhinderung durch einen Dritten im Sinne einer „Stellvertretung“ nicht möglich. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds kann ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied oder ein zur Teilnahme berechtigter Dritter per Stimmvollmacht die Stimme des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds ausüben.

Für den Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Rat oder für den Fall, dass der Rat ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied abberuft, können Ersatzmitglieder bestimmt werden. Dies ist im Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in § 11 Abs. 3 Satz 4 vorgesehen:

„Die jeweils Entsendungsberechtigten bestimmen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Sätze 1 bis 2 jeweils für die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder, die im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes an deren Stelle treten.“

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

keine